

**Ergeht an:**

**DIE EICHE – Völkerverständigungs- &  
Zivilschutzverein**

z.H. Elisabeth Albrecht  
Lebernau 176  
6883 Au

**Vorarlberger Gemeindeverband**

z.H. Präsidentin Andrea Kaufmann  
Marktstraße 51  
6850 Dornbirn

**Betreff: Beantwortung der Petition 2.0 „Für den Erhalt der Kinderschutzgrenzen! Wo  
enden Frühsexualisierung und pädagogische Sexuaufklärung? Die  
bedrohlichen Vorhaben der WHO.“**

**Bezug: Petitionsschreiben gemäß Vorarlberger Gemeindegesetz § 25 Abs. 1 und 2  
vom 05. November 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein „Völkerverständigungs- & Zivilschutzverein – DIE EICHE“ hat am 06. November 2024 die Petition 2.0 an alle Vorarlberger Gemeinden versendet. Gemäß § 25 Abs. 2 Gesetz über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesetz) sind Petitionen innerhalb von zwei Monaten zu beantworten. Folglich haben sich vereinzelt Gemeinden an die Vorarlberger Landesregierung gewendet mit der Bitte um Stellungnahme. Zudem wurde Frau Albrecht vom Verein „DIE EICHE“ im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine schriftliche Stellungnahme sowohl an die Gemeinden als auch an sie übermittelt wird.

Da die Inhalte der Petition die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung berühren, wurde vereinbart, eine gemeinsame Stellungnahme im Einvernehmen zwischen Landesstatthalter Christof Bitschi, Landesrätin Barbara Schöbi-Fink und Landesrätin Martina Rüscher zu erarbeiten. Die genannten Landesregierungsmitglieder übermitteln in enger Abstimmung zwischen den Ressorts folgende Stellungnahme:

**1. SEITENS DES FACHBEREICHS ELEMENTARPÄDAGOGIK IN DER ABTEILUNG IIA (ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT) WIRD STELLUNG GENOMMEN WIE FOLGT:**

Im bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für elementarpädagogische Bildungseinrichtungen in Österreich (Herausgeber: BMBWF) ist verankert, dass die Entwicklung eines positiven, unbefangenen Verhältnisses zur Sexualität und zur eigenen Geschlechtsidentität Teil des sozialen und emotionalen Wohlbefindens und somit ein wesentlicher Aspekt der Gesundheit von Kindern ist. Sachrichtige Antworten auf kindliche Fragen beeinflussen die Einstellung zur Sexualität und tragen zur Prävention von sexuellem Missbrauch (S.22) bei.

In der Entwicklung der Sexualität ist im Alter von 0-6 Jahren u.a. Folgendes von Bedeutung:

- Körpererfahrungen durch kuscheln und streicheln, Erfahren des Ausdrucks von Liebe und Zuneigung
- Erleben von Wertschätzung, Wohlbefinden, Nähe und Vertrauen
- Wahrnehmung, Erforschung und Wertschätzung des eigenen Körpers inkl. Genitalien
- Funktionen der Körperteile
- Entwicklung von Geschlechtsidentitäten, Anerkennung der Unterschiede
- Erforschung des eigenen Körpers und anderer (sexuelle Spielchen/ Doktorspielchen)
- Interesse an der Fortpflanzung (Woher kommen die Babys)
- Entwicklung eines Schamgefühls
- Entwicklung von Geschlechterrollen
- Erlernen von soziale Regeln (du darfst nicht jeden anfassen)
- Sie schließen Freundschaften mit Personen, die sie mögen

Es ist die Aufgabe des pädagogischen Personals in den elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen die Kinder bei dieser Entwicklung der sexuellen Sozialisation sachrichtig (wertfrei/ohne moralische Bemerkungen/eigene Sichtweisen) zu begleiten. Es soll den Kindern grundlegende Fakten vermittelt werden und Lernen wird ermöglicht. Entsprechendes didaktisches Material sollte in den Einrichtungen vorhanden sein.

Dementsprechend werden vom Fachbereich Elementarpädagogik über Schloss Hofen vereinzelt Fortbildungen angeboten wie zum Beispiel: „(un)aufgeregt?! Sexualpädagogische Basiskompetenz“.

Zu den einzelnen Inhalten der von der WHO und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entwickelten Standards für die Sexualaufklärung in Europa kann der Fachbereich Elementarpädagogik inhaltlich – aufgrund mangelnder Zuständigkeit – nicht Stellung nehmen.

## **2. SEITENS DES FACHBEREICHS JUGEND UND FAMILIE IN DER ABTEILUNG IIA (ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT) WIRD STELLUNG GENOMMEN WIE FOLGT:**

Der Fachbereich Jugend und Familie fördert die Anbieter Amazone, Ehe- und Familienzentrum (EFZ) und love.li, die unter dem Titel „Jugend & Liebe – Lebenskundliche Seminare“ sexualpädagogische Seminare mit Jugendlichen durchführen.

Die Seminare beinhalten u.a. folgende Themen:

- Partnerschaft, Liebe und Sexualität
- Werte und Kommunikation
- Sexuelle Gesundheit, Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen
- Prävention von ungewollten Schwangerschaften
- Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Sexualität und Medien – Sozialkompetenz in digitalen Medien

Des Weiteren werden Teilnehmende des Lehrgangs „Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung“ in Schloss Hofen vom Land Vorarlberg mit einer Förderung unterstützt. Dieser Lehrgang findet alle zwei bis drei Jahre statt.

Der Lehrgang Sexualpädagogik und Sexuelle Bildung wird seit 2012 als Hochschullehrgang gemäß §9 Fachhochschulgesetz (FHG) von Schloss Hofen – Wissenschaft & Weiterbildung GmbH in Kooperation mit der Fachhochschule Vorarlberg (FHV), als Trägerinstitution, angeboten. Fachlicher Partner ist das Institut für Sexualpädagogik (iSP) Dortmund, das als führendes Fachinstitut im Bereich Sexualpädagogik und sexuelle Bildung anerkannt ist.

Die Ausbildung umfasst folgende Themen:

- Körper- und Sexualaufklärung
- Sexuelle Biographie, methodische Grundlagen sex.päd. Beratung
- Aspekte der Sexualwissenschaft und Sexualität im Lebenslauf
- Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung / Recht
- Sexuelle und sexualisierte Gewalt
- Vielfältige Ausdrucksformen von Sexualität - Sinne und Sinnlichkeit
- Praxisprojekt und Praxisgruppentreffen
- Projektdokumentation und Präsentation des Projekts
- Kolloquium und Abschluss

Im Rahmen eines seit Februar 2023 laufenden Qualitätssicherungsprozesses, der vom Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik der Bildungsdirektion Vorarlberg, der Abteilung für Weiterbildung am Bildungsinstitut Schloss Hofen sowie dem Fachbereich Jugend und Familie begleitet wird, haben die größten Anbieter und Anbieterinnen sexualpädagogischer Workshops in Vorarlberg (Verein Amazone, EFZ Liebe.leben, Institut für Sozialhilfe (ifs), love.li, Sexuelle Gesundheit Vorarlberg) gemeinsame Standards für die sexualpädagogische Arbeit an Vorarlberger Schulen entwickelt.

Zu den einzelnen Inhalten der von der WHO und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entwickelten Standards für die Sexuaufklärung in Europa kann der Fachbereich Familie und Jugend inhaltlich – aufgrund mangelnder Zuständigkeit – nicht Stellung nehmen.

### **3. SEITENS DER BILDUNGSDIREKTION FÜR VORARLBERG WIRD STELLUNG GENOMMEN WIE FOLGT:**

#### **Allgemeines**

Sexualpädagogik ist eine zentrale Aufgabe, die von Erziehungsberechtigten und Schulen gemeinsam getragen wird. Die seit 2023/24 neu verordneten Lehrpläne leisten einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung wissenschaftsbasierter sexueller Bildung an Schulen. Zusätzlich zur Vermittlung des Themas in den Fachlehrplänen der Primarstufe (Sachunterricht) und Sekundarstufe I (Biologie und Umweltbildung) ist Sexualpädagogik auch als übergreifendes Thema in den neuen Lehrplänen verankert. Das bedeutet, dass Sexualpädagogik in unterschiedlichen Gegenständen verbindlich thematisiert und das vernetzte Lernen der Schülerinnen und Schüler über die fachspezifischen Pflichtgegenstände hinaus gewährleistet wird. Diese Struktur erfordert im Schulalltag eine enge fächerübergreifende Zusammenarbeit. Dabei gilt es, Querverbindungen zwischen den Fächern und anderen Unterrichtsprinzipien, wie z.B. der Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, gezielt zu nutzen und zu fördern.

Eine umfassende Sexualpädagogik in Österreich orientiert sich an nationaler wie internationaler Expertise und wissenschaftlicher Evidenz sowie den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), diese sind detailliert beschrieben im Grundsatzlerlass für Sexualpädagogik, RS Nr. 11/2015, BMBWF. Sie vermittelt nicht nur evidenzbasiertes Wissen, sondern auch die Fähigkeiten, die zu einem positiven Umgang mit Sexualität, einer gestärkten Selbstwahrnehmung und einem gesteigerten Wohlbefinden führen. Ein positiver Bezug zum eigenen Körper ist dabei entscheidend, um einen wertschätzenden und achtsamen Umgang mit sich selbst und anderen Menschen zu entwickeln.

Wissen und Informationen sollen unter Berücksichtigung individueller, sozialer, medizinischer und ethischer Aspekte vermittelt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem auf der kritischen Auseinandersetzung mit Sexualität in digitalen Medien, um Mythen zu erkennen und aufzuklären. Dabei ist es essenziell, das Pluralitätsgebot und das Indoktrinationsverbot zu wahren. Der respektvolle Umgang mit unterschiedlichen Meinungen und Haltungen ist eine zentrale Voraussetzung für die Entwicklung einer toleranten und wertschätzenden Einstellung bei den Schülerinnen und Schülern.

## **Maßnahmen seit 2019**

Um eine zeitgemäße Qualität der sexualpädagogischen Arbeit an den Schulen unter Beiziehung von externen Anbieterinnen und Anbietern zu gewährleisten, wurden seit 2019 verschiedene Maßnahmen gesetzt:

- In allen Bildungsdirektionen wurde eine Clearingstelle eingerichtet, die Schulen bei Fragen zur Sexualerziehung beratend zur Verfügung steht und mit den außerschulischen Anbietern vernetzt ist.
- In der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde 2019 außerdem ein neues Sexualkundeteam mit einem neuen Aufgabenprofil installiert. Das Team führt sexualpädagogische Fortbildungen für Lehrpersonen durch, unterstützt den sexualpädagogischen Kompetenzaufbau an Schulen (z.B. durch schulübergreifende Fortbildungen, professionelle Unterlagen, Support, individuelle Gespräche) und es bietet spezielle Workshops an, wenn sich besondere Themenfelder an einer Schule ergeben (z.B. Homosexualität, Bisexualität, Transgender). Weitere Informationen: [www.sexualpaedagogik-vorarlberg.at](http://www.sexualpaedagogik-vorarlberg.at)
- In Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion, Schloss Hofen und dem Land Vorarlberg haben die größten Anbieter sexualpädagogischer Programme in Vorarlberg einen intensiven Qualitätssicherungsprozess durchlaufen und sich auf gemeinsame fachliche Standards geeinigt, die laufend durch Reflexion, Austausch und Vernetzung weiterentwickelt werden.
- Mit der Verordnung des Bildungsministeriums über die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung von schulexternen Angeboten zur Unterstützung des schulischen Unterrichts (BGBl. II Nr. 44/2023) ist gewährleistet, dass im Themenfeld Sexualpädagogik ein Expertinnen- und Expertengremium Angebote für die jeweilige Schulstufe prüft und den Schulen über eine Webapplikation zur Verfügung stellt. Die Geschäftsstelle ist im Österreichischen Jugendrotkreuz angesiedelt. Lehrpersonen haben auch die Möglichkeit, Feedback zu den gebuchten Angeboten abzugeben.
- Im Schuljahr 2024/25 ist von jeder Schule in Österreich ein Kinderschutzkonzept zu erarbeiten. Ziel ist es, alle am Schulleben beteiligten Personen – allen voran Kinder und Jugendliche – besser vor körperlicher und psychischer Gewalt zu schützen. Ein Kinderschutzteam entwickelt unter Mitarbeit der Schulpartner schulspezifische Maßnahmen. Gefahren und Risiken für das Wohl von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen werden dadurch reduziert. Als ergänzender Baustein des Kinderschutzkonzepts wird den Schulen auch ein Leitfaden und eine Vorlage zur Erstellung eines schulischen sexualpädagogischen Konzeptes bereitgestellt.

## **Sexualpädagogik im Unterricht**

Wesentliches Ziel dieser Maßnahmen ist es, dass die Schulstandorte einen qualitativen Sexualkundeunterricht nach Möglichkeit selbst anbieten können und externe Angebote gegebenenfalls als Ergänzung gebucht werden. Bei der Einbindung außerschulische Personen bzw. Organisationen in den Unterricht (z.B. Workshop) ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich im Zusammenhang mit dem Erarbeiten und Festigen des Lehrstoffs erfolgt, den rechtlichen Grundlagen entspricht und in der notwendigen Qualität erfolgt. Für das

Qualitätsmanagement ist die Schulleitung gemäß § 56 SchUG verantwortlich. Die Lehrperson ist für die Zeit der Durchführung eines solchen Workshops nicht ihrer Hauptaufgabe, der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, entbunden und hat durchgehend anwesend zu sein. Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind im Vorfeld über die Einbindung von außerschulischen Personen und Organisationen z.B. im Rahmen eines Elternabends zu informieren:

- Name der Person/Organisation und deren wertebezogenen Hintergrund
- Geplante Inhalte und Methoden
- Verwendete Materialien sollten den Eltern vorgestellt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Die rasante Entwicklung der Kommunikationsmedien und der alltägliche Umgang mit digitalen Narrativen haben dazu geführt, dass das Alter, in dem Kinder erstmals mit sexualisierten Inhalten konfrontiert werden, zunehmend ins Volksschulalter verschoben wird.

Hinzu kommt die Gefährdung durch unkontrollierte Kommunikation im Internet, die oft ohne ausreichende Aufsicht stattfindet. Darüber hinaus erreichen Kinder immer früher das Alter der Geschlechtsreife, was in einigen Fällen bereits im Volksschulalter der Fall sein kann. Im Sinne des Kinderschutzes ist es deswegen wichtig, Kinder mit altersgerechten Methoden auf die kommenden Veränderungen ihres Körpers vorzubereiten. Diese neue Frühprävention trägt dafür Sorge, dass die Kinder nachvollziehen können, was mit ihrem Körper passiert. Indem sie altersgerechte Informationen erhalten, lernen sie, ihren Körper zu verstehen und zu schätzen, und entwickeln ein positives Selbstbild. Dies kann späterem sexuellen Missbrauch, Schamgefühlen oder psychischen Problemen entgegenwirken.

Kinder benötigen ein Gerüst, um im Internet verbreitete Inhalte einordnen zu können und zu unterscheiden, was nicht mit ihrem Körper gemacht werden darf und was auch sie z.B. nicht bei anderen Kindern machen dürfen. Wenn Eltern und Schulen nicht proaktiv und altersgerecht über Sexualität sprechen, besteht die Gefahr, dass Kinder Fehlinformationen aus unzuverlässigen Quellen (z.B. durch Internet oder andere Kinder) erhalten. Frühzeitiger Sexualunterricht kann den Auswirkungen von Fehlinformationen entgegenwirken.

Sexualaufklärung im frühen Alter hilft dabei, ein Bewusstsein für persönliche Grenzen und den respektvollen Umgang mit anderen zu entwickeln. Kinder lernen, dass sie das Recht haben, ihre eigenen Grenzen zu setzen, und dass sie die Grenzen anderer respektieren müssen. Dies fördert die Selbstwirksamkeit und stärkt sie dabei, sich frühzeitig mit Fragen an Vertrauenspersonen zu wenden. Kinder lernen so, sich bereits gegen frühe Formen sexueller Übergriffigkeit zur Wehr zu setzen.

Früher Sexualunterricht fördert die Kommunikation über intime Themen, was in vielen Kulturen ein Tabu ist. Indem Kinder lernen, offen über Sexualität zu sprechen, wird auch das Gespräch über andere wichtige Themen (wie Emotionen, Beziehungen und Gesundheit) erleichtert. Diese offenen Kommunikationsfähigkeiten können dazu beitragen, spätere

Missverständnisse oder Unsicherheiten zu vermeiden und die emotionale Intelligenz zu stärken.

Die Diversität bereits in der Schule zu erleben, sei es z.B. in Form von inklusivem Unterricht oder in der heutzutage gewachsenen Beschreibung von Geschlechtsidentität, öffnet im späteren Leben einen leichteren Zugang zu einem weiter gefassten Lösungshorizont für Probleme und Herausforderungen.

Der in der Petition erhobene Vorwurf der Kindeswohlgefährdung sowie der Indoktrination kann seitens der Bildungsdirektion für Vorarlberg nicht nachvollzogen werden und wird klar zurückgewiesen. Der sexualpädagogische Unterricht an den Schulen erfolgt lehrplankonform und zielt darauf ab, Kindern und Jugendlichen altersgerechte Informationen und Kompetenzen zu vermitteln, die den individuellen Entwicklungsstufen entsprechen. Seitens des Vereins der Petition wurde vorab kein Kontakt mit der Bildungsdirektion für Vorarlberg aufgenommen. Die Bildungsdirektion für Vorarlberg verweigert sich diesem Diskurs nicht, wie in der Petition nahegelegt wird. Allerdings wird die Teilnahme an einseitigen Veranstaltungen abgelehnt.

#### **4. SEITENS DES FACHBEREICHS KINDER- UND JUGENDHILFE IN DER ABTEILUNG IVA (SOZIALES UND INTEGRATION) WIRD STELLUNG GENOMMEN WIE FOLGT:**

In der Petition werden „Elternrechte und Kindeswohlgefährdung“ angesprochen. Auf diese beiden Punkte wird im Folgenden eingegangen.

Die Kinder- und Jugendhilfe erbringt ihre Leistungen unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards. Sie verfolgt das Ziel, dass Kinder und Jugendliche ihre Anlagen und Fähigkeiten frei entfalten können und sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. Die KJH arbeitet mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit den einschlägigen Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems zusammen.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung; sie sind vor Gewalt und anderen Formen der Gefährdung ihres Wohles zu schützen. Die Kinder- und Jugendhilfe ermutigt und unterstützt Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen, die eigenen Anlagen und Fähigkeiten zu stärken, zu erweitern und einzusetzen. Die Förderung und der Schutz sind in erster Linie die Pflicht und das Recht der Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen. Die KJH unterstützt die Eltern in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die KJH für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Die KJH arbeitet mit Eltern und anderen Bezugspersonen zusammen; sie beteiligt sie und Kinder und Jugendliche situationsgerecht bei der Erbringung von Leistungen.

In familiäre Rechte und Beziehungen wird nur soweit eingegriffen, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist. Ergibt sich, insbesondere aufgrund von gesetzlich normierten Mitteilungspflichten oder glaubhafter Mitteilungen Dritter, der konkrete Verdacht der Gefährdung eines Kindes, hat die KJH unter Berücksichtigung der Dringlichkeit eine Gefährdungsabklärung durchzuführen; hierbei sind Kinder, Jugendliche und Eltern zu beteiligen. Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat die KJH in Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen eine Hilfe zur Erziehung zu gewähren, die die angemessene soziale, psychische und körperliche Entwicklung und Ausbildung der Betroffenen zum Ziel hat. Stimmen die Eltern einer notwendigen Hilfe zur Erziehung nicht zu, hat die KJH bei Gericht notwendige Verfügungen, wie etwa die Entziehung der oder von Teilen der Obsorge, zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug hat die KJH unverzüglich den erforderlichen Schutz des Kindes sicherzustellen und die erforderliche Hilfe zur Erziehung zu gewähren sowie die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen.

**5. SEITENS DER ABTEILUNG IVB (GESUNDHEIT UND SPORT) WIRD ZU PUNKT 8 „ANTRAG BETREFFEND VERFASSUNGSWIDRIGE EINFÜHRUNG DES E-IMPFPASSES“ STELLUNG GENOMMEN WIE FOLGT:**

Die Rechtsgrundlagen für den E-Impfpass finden sich in den §§ 24b ff Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012), BGBl I Nr 111/2012, idgF, sowie in der eHealthVerordnung, BGBl II Nr 449/2020, idgF.

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen geht zusammengefasst hervor, dass zur Erfüllung der in § 24d Abs. 2 GTelG genannten Zwecke im zentralen Impfreister durch alle Gesundheitsdiensteanbieter diverse Angaben zur Impfung (Impfstoff, Datum, Dosis, etc.) zu speichern sind. Die Zulässigkeit für die Verarbeitung der Daten ist in § 24d Abs. 1 und Abs. 2 GTelG geregelt. Eine Verfassungswidrigkeit kann im Hinblick auf die hierzu ausführlich ausgestalteten erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen nicht erkannt werden (siehe hierzu insbesondere ErläutRV 1936 BlgNr 24. GP und ErläutRV 2530 BlgNr 27 GP).

Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass das Gesundheitstelematikgesetz in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

**Anträge betreffend den WHO-Pandemievertrag:**

Hinsichtlich der Anträge betreffend des WHO-Pandemievertrages kann ausgeführt werden, dass diese im Wesentlichen (wie schon bei der Petition 1.0) inhaltliche Fragen bzw. Anregungen im Bereich der Außenbeziehungen bzw. internationalen Abkommen (hier: Pandemievertrag) betreffen. Es handelt sich daher um Angelegenheiten, die in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Sache des Bundes (Art 10 Abs. 1 Z 2 B-VG „äußere Angelegenheiten mit Einschluss der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber



dem Ausland, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art 16 Abs. 1; Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Gesundheitswesen“) sind.

Das Gesundheitswesen fällt zudem in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (Art 10 Abs. 1 Z 12 B-VG „Gesundheitswesen“ iVm Art 102 Abs. 1 B-VG).

Die in Art 10 aufgezählten Angelegenheiten sind ausschließlich Bundessache: Die Gesetzgebung obliegt dem Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat, die zur Vollziehung dieser Gesetze berufenen Verwaltungsbehörden (Art 102) werden – unter der Verantwortung der obersten Organe des Bundes, insbesondere des zuständigen Bundesministers (Art 69 Abs. 1) – im Namen des Bundes tätig (Grabenwarter/Frank, B-VG Art 10 (Stand 20.6.2020, rdb.at), RZ 1).

Für Österreich verhandelt eine Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Außenministeriums, des Gesundheits- und Sozialministeriums und der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf. Außerdem haben auch die österreichischen Sozialpartner, andere Ministerien, weitere Interessensvertretungen sowie NGOs die Möglichkeit, sich in ihrem Themenbereich fachlich einzubringen (vgl. [https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitspolitik-in-der-EU-und--im-internationalen-Kontext-\(WHO\)/FAQ-WHO-Pandemieabkommen.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitspolitik-in-der-EU-und--im-internationalen-Kontext-(WHO)/FAQ-WHO-Pandemieabkommen.html)).

Das Land Vorarlberg kann sich in Angelegenheiten, die Art 10 B-VG betreffen, im Gesetzgebungsprozess einbringen. Zudem werden die Länder über den aktuellen Stand des Pandemievertrages informiert und können Stellung nehmen, sofern Länderinteressen nachteilig berührt werden.

Zum Antragspunkt 4 „Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz - § 95“: Im angeführten „§ 95 Arzneimittelgesetz“ sind Bestimmungen über das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geregelt.

Festzuhalten ist, dass zugelassene Arzneimittel als Unbedenklich gelten. Dies ergibt sich u.a. aus § 19 Abs. 1 Z 4 Arzneimittelgesetz, wonach ein Antrag auf Zulassung einer Arzneimittelspezialität jedenfalls dann abzulehnen ist, wenn die Arzneimittelspezialität Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen enthält, deren Unbedenklichkeit durch wissenschaftliche Erkenntnisse und durch praktische Erfahrungen nicht gesichert erscheint.

## **6. SEITENS DER ABTEILUNG IVD (SANITÄTSANGELEGENHEITEN) WIRD STELLUNG GENOMMEN WIE FOLGT:**

Der Verein „Die Eiche“ hat eine weitere umfangreiche Petition an die Gemeindevertretungen in Vorarlberg versandt. In einem fast 50-seitigen Traktat behandelt der Verein teilweise dieselben Themen wie in der ersten Petition, insbesondere im Kontext von Impfgegnerschaft, Corona-Leugnung, Verschwörungstheorien zur Arbeit und Aufgabe der Weltgesundheitsorganisation (WHO), und vielen weiteren Themen, denen bereits bei der ersten Petition entgegen wurde.

Diesmal neu sind Vorwürfe von Pädophilie und Verschwörungstheorien über angebliche jugendgefährdende Praktiken von globalen Organisationen wie der WHO und deren assoziierte Institutionen, der EU, der UN und einer Reihe von anderen nationalen und internationalen Organisationen im öffentlichen als auch im privaten Bereich.

Die aktuelle Petition des Vereins „Die Eiche“ liefert zudem Falschinformationen auf Basis der öffentlich publizierten Mortalitätstatistik von Statistik Austria und legt dar, dass die registrierte Übersterblichkeit während der Corona Jahre 2020-2023 nicht auf Covid assoziierte Mortalität, sondern auf die COVID Impfung zurückzuführen sei. Es gibt laut Statistik Austria (und basierend auf internationalen wissenschaftlichen Erkenntnissen) keinerlei Evidenz, dass die beobachtete temporäre Übersterblichkeit in den Coronajahren auf die Impfung und nicht auf Covid Infektionen, bzw. auf andere bekannte Faktoren wie Bevölkerungswachstum zurückzuführen sei.

Das vorliegende Traktat des Vereins „Die Eiche“ und die damit verbundene 2. Petition an die Gemeindevertretungen enthält auf fast 50 Seiten leider eine Fülle von Falschinformationen und falschen Zitaten. Die in der Petition enthaltenen Aussagen basieren nicht auf wissenschaftlich nachvollziehbaren Fundamenten, sondern einzig auf individuellen persönlichen Meinungen, privaten Publikationen in fragwürdigen Medien und Aussagen auf privaten YouTube- Kanälen. Zudem werden Interviews von zum Großteil einschlägig bekannten Personen zitiert, die der nationalen und internationalen Verschwörungstheoretiker, Impfgegnern und Coronaleugner Szene angehören und außerdem häufig den politisch extremen Rändern zuzurechnen sind.

### **Ad „Antrag 1“ Sexuelle Belästigung und Ausbeutung von Minderjährigen:**

Wie schon in früheren Traktaten werden Inhalte aus dem Zusammenhang gerissen, reißerisch aufgemacht oder falsch zitiert, um einen entsprechenden Effekt zu erzielen. Als Beispiel sei die Anschuldigungen gegen die WHO genannt, wo behauptet wird, dass diese Organisation unangebrachte, wenn nicht perverse Sexualaufklärung schon im Kleinkindesalter vorantreibe und damit pädophile Neigungen unterstütze.

Die Anschuldigung bezieht sich nicht auf die WHO, sondern auf ein bereits 15 Jahre altes Dokument der „Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung“ in Köln, eine Institution die mit der WHO-EURO zusammenarbeitet. Die beanstandete Publikation heißt „Standards für

die „Sexualaufklärung in Europa“ und ist ein Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Die detaillierte Revision des betreffenden Dokumentes hinsichtlich solcher Anschuldigungen ergibt lediglich, dass im Dokument gefordert wird, schon bei Kleinkindern seitens der Eltern auf ihre Fragen eine dementsprechend korrekte und altersentsprechende Auskunft zu geben (woher kommen die Babys her?).

Das Dokument ist ein Leitfaden für Institutionen im Bildungsbereich und hat Empfehlungscharakter. Keinesfalls ist hier die Rede von einer erzwungenen Umsetzung in Schulen oder anderen Institutionen oder Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Es wird speziell darauf hingewiesen, dass gerade in Europa die Sexualaufklärung in Schulen und Institutionen sehr länderspezifisch ist und auf jeden Fall den kulturellen und altersentsprechenden Gegebenheiten angepasst werden muss. Jedenfalls ist von einer Propagierung von Kinderpornografie keine Rede.

Der Verein „Die Eiche“ führt noch ein anderes Dokument an, das im Jahr 2023 von der „International Commission of Jurists“ publiziert worden ist. Das Dokument heißt: „Principles for a Human Rights Based Approach to Criminal Proscribing Conduct associated with Sex, Reproduction, Drug Use, HIV, Homeless and Poverty“. Der Verein „Die Eiche“ behauptet, dass dieses Dokument Straffreiheit von Sex mit minderjährigen Kindern fordere. Abgesehen davon, dass die besagte Organisation mit deren Dokument eine unabhängige Institution und Meinung darstellt, die de facto nichts mit der UNO zu tun hat, ist es unrichtig zu behaupten, dass dieses Dokument in irgendeiner Form Straffreiheit für Sex mit Kindern fordere. In der fraglichen Textpassage postuliert das Dokument, dass es natürlich sexuelle Beziehungen unter Jugendlichen und mit jugendlichen gibt, die de iure ungesetzlich sind, was das Alter der Betroffenen betrifft aber trotzdem konsensueller Natur sind – und damit was die Strafverfolgung betrifft, differenziert behandelt werden müssen.

Das Dokument sagt hierzu einzig folgendes: „Sexual conduct involving persons below the domestically prescribed minimum age of consent to sex, maybe consensual in fact, if not in law. In this context, the enforcement of criminal law should reflect the rights and capacity of persons under 18 years to make decisions about engaging in consensual sexual conduct, and their right to be heard in matters concerning them“. Auch hier findet sich keine Aussage wie in dem Traktat vom Verein die Eiche wiedergegeben.

#### Ad „Antrag 2“ Ratifizierung des IGV - (Internationale Gesundheitsvorschriften) Vertrages:

Der Antrag des Vereins „Die Eiche“ betrifft wieder die internationalen Gesundheitsvorschriften und den Pandemievertrag. Diese Vorwürfe gegen die WHO, die unter anderem dadurch die „Weltherrschaft“ anstrebe und ohne Zustimmung der Mitgliedsländer nationale Parlamente und deren Gesetze unterlaufen könne, ist in der vorherigen Entgegnung bereits ausführlich widerlegt worden.

Die nationale und internationale Rechtmäßigkeit von Internationalen Gesundheitsvorschriften und die Verhandlung eines internationalen Pandemie Vertrages ist damals hinreichend inhaltlich und rechtlich belegt worden.

Ad „Antrag 3“: Völkerrechtswidrige Abstimmung der IGV durch die WHO | Vollmacht UN:

In diesem Antrag behauptet der Verein „Die Eiche“ fälschlicherweise, dass allein schon die Abstimmung zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften völkerrechtswidrig sei. Auch diese Angelegenheit ist sowohl von nationaler Ebene (Parlament, Ministerien, Verfassungsexperte Prof. Bußjäger) als auch international, sei es vom Verfassungsgericht in Deutschland, den Rechtsexperten des deutschen Bundestages, der EU-Kommission, dem britischen House of Commons, dem US-Kongress, und verschiedenen anderen nationalen Parlamenten bereits hinreichend widerlegt worden. Die letzte Entgegnung gegen die erste Petition der Eiche enthält dazu die entsprechende Literatur.

Ad „Antrag 4“: Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz §95:

Dieser Antrag behauptet, dass Corona- Impfstoffe gegen das Arzneimittelgesetz verstoßen. Auch diese Causa ist hinreichend international sowohl technisch als auch rechtlich beurteilt worden und entbehrt jeglicher Grundlage.

Ad „Antrag 5“: Medizinische Lösungen als Alternative für Fremdblutspenden:

Diesem Antrag geht es um die Behauptung, dass es Risiken bei Bluttransfusionen gäbe, die mit Blut von geimpften Menschen erfolgen. Blutkonserven von geimpften Menschen werden seit vielen Jahrzehnten in gängiger medizinischer Praxis transfundiert. Die meisten Blutspender weltweit haben seit ihrer Kindheit vielerlei Impfungen erhalten, jedoch hat dies niemals zu einer Gefährdung des Empfängers des Transfusionsblutes geführt.

Basierend auf wissenschaftlicher Evidenz sind Bluttransfusionen geimpfter Individuen absolut unbedenklich und damit ist dieser Antrag inhaltlich fehlgeleitet.

Ad „Antrag 6“: Fundierte, wissenschaftliche Grundlagen bzgl. Virusnachweis:

Dieser Antrag des Vereins „Die Eiche“ betrifft den sogenannten (Corona) Virus Nachweis. Diese Angelegenheit ist längst medizinisch und wissenschaftlich klargestellt und braucht keine weitere Beurteilung. Der Virus Nachweis ist sowohl direkt, - mittels Elektronenmikroskopie, als auch indirekt - mittels Polymerase Chain Reaction (PCR) erfolgt und ist mittlerweile Standard in der medizinischen Praxis.

Die PCR wird in biologischen und medizinischen Laboratorien zum Beispiel für die Erkennung von Erbkrankheiten und Virusinfektionen, für das Erstellen und Überprüfen genetischer Fingerabdrücke, für das Klonieren von Genen und für Abstammungsgutachten verwendet. PCR ist eine Standardmethode in Laboratorien und wird nicht erst seit Corona eingesetzt. Die WHO setzt PCR-Testung als den Goldstandard für die laboratorische Überprüfung einer Infektion mit SARS-CoV-2 fest. Auch die Österreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie klassifiziert die PCR-Untersuchung als Goldstandard zum Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion.

Weiteres unter:

([https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4cf0bab9-22dd-4dbd-88b7-83337c62cc1e/PU\\_Corona-Fake\\_News.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:4cf0bab9-22dd-4dbd-88b7-83337c62cc1e/PU_Corona-Fake_News.pdf))

Der Verein „Die Eiche“ hinterfragt, ob es tatsächlich eine Ansteckung von Mensch zu Mensch beziehungsweise von Tier auf Menschen von Viren beziehungsweise Bakterien gibt. Die Infektiologie ist eine seit etwa 150 Jahren verankerte medizinische und biologische Wissenschaft und braucht an dieser Stelle nicht weiter hinterfragt werden.

Eine Infektion ist laut Definition im Deutschen Infektionsschutzgesetz die „Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus“. Eine Infektion ist demnach nicht gleichzusetzen mit einer Infektionskrankheit, kann aber dazu führen. Das heißt: Ist das Virus in den Proben der Atemwege nachweisbar, ist der Mensch infiziert. Er muss sich dabei aber nicht automatisch krank fühlen. Weiteres unter: (<https://correctiv.org/faktencheck/2020/09/04/pcr-tests-weisen-corona-infektionen-nach-das-schweizerische-bundesamt-fuer-gesundheit-bestaetigte-nichts-gegenteiliges/>)

Nachweis des Virus als „hoch aufgereinigtes Isolat aus erkrankten Personen“:

SARS-CoV-2 wurde bereits mehrfach isoliert. Die Aussage, dass das Covid-Virus bisher nicht isoliert werden konnte, geht oft auf ältere mikrobiologische Standards wie den Koch'schen Postulaten zurück. Diese wurden vor 1890 vor der Entdeckung von Viren entwickelt und sind nicht auf diese anwendbar. Ein Postulat von Koch lautete, dass Bakterien vom Wirt isoliert werden können müssen. Viren benötigen im Gegensatz zu Bakterien Wirtszellen, in denen sie sich vermehren können. Daher können sie nicht auf die gleiche Weise isoliert werden, wie Koch es für Bakterien definierte. (s. u.a. <https://fullfact.org/health/Covid-isolated-virus/>). Um ein bestimmtes Virus zu isolieren, werden lebende Säugetierzellen benötigt (<https://theconversation.com/i-study-viruses-how-our-team-isolated-the-new-coronavirus-to-fight-the-global-pandemic-133675>).

Viren können entweder mittels direktem oder indirektem Erregernachweis bestimmt werden. Zu den direkten Nachweisen gehört die Virusanzüchtung in lebenden Zellen, der Nachweis viraler Antigene (Proteine) und der Nachweis viraler Nukleinsäuren (DNA oder RNA) mittels PCR. Ein indirekter Erregernachweis findet durch den Nachweis von Antikörpern statt, die ein infizierter Organismus als Antwort des Immunsystems auf den Erreger gebildet hat (<https://www.cvua-rrw.de/de/themen/untersuchungen/virologie>).

### ***Polio Nachweis***

Der diagnostische Nachweis des Poliovirus erfolgt mittels PCR-Test aus Stuhlproben (wichtigste Probenquelle), Rachenabstrichen, Blut oder Liquor (<https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1941874414533352>). Das Poliovirus konnte bereits 1948 isoliert und in lebenden Zellen vermehrt werden (<https://polioeradication.org/about-polio/history-of-polio/>).

### ***Masern Nachweis***

Auch der Nachweis einer Masern Infektion erfolgt meist durch den Nachweis von Virusgenomen mittels PCR-Test aus Rachenabstrich, Zahntaschenflüssigkeit oder Urin (in einer Kombination durch Nachweis von IgM-Antikörpern).

([https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/MMR/diagnostik/diagnostik\\_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/NRZ/MMR/diagnostik/diagnostik_node.html))

IgM Antikörper sind Antikörper der primären Immunantwort, die bei erstmaligem Kontakt mit einem Krankheitserreger gebildet werden.

(<https://www.gesundheit.gv.at/labor/laborwerte/immunsystem/labor-immunsystem-igm-igm1.html>)

Auch der Nachweis von Masern in menschlichen Zellkulturen gelang bereits 1954.

(<https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0755498222000422>).

### ***Impfungen allgemein***

#### ***Polio Epidemie durch Impfung***

Durch Polio-Impfungen wurde das ursprüngliche Virus, das Kinderlähmung verursacht, nahezu ausgerottet. Polio-Impfungen mit einem oralen Impfstoff können in bestimmten Regionen mit niedriger Impfquote vereinzelt zu Polio-Fällen führen. Da der orale Polio-Impfstoff abgeschwächte Viren enthält, die von den Geimpften über den Stuhl ausgeschieden werden, kann es in seltenen Fällen dazu kommen, dass diese Viren bei ungeimpften Personen Polio-Erkrankungen auslösen. Die Fallzahlen sind jedoch weltweit sehr gering. Der orale Impfstoff schützt wirksam vor der Krankheit, es gibt zudem andere Impfstoffe mit inaktivierten Viren, die in Europa inzwischen bevorzugt eingesetzt werden. (<https://correctiv.org/faktencheck/2022/01/24/polio-wurde-durch-impfungen-nahezu-ausgerottet-einzelne-faelle-werden-aber-durch-impfstoff-viren-ausgeloeset/>)

Der *HPV-Impfstoff Gardasil* enthält Aluminium in Form von Aluminiumhydroxid als Adjuvans. Aluminium-Adjuvantien werden verwendet, um die Immunantwort zu verstärken und die Wirksamkeit des Impfstoffs zu verbessern. Die Menge an Aluminium in Gardasil liegt dabei im Bereich von 225 Mikrogramm pro Dosis.

Somit enthält Gardasil eine Aluminiumdosis, die im mittleren Bereich der Konzentrationen anderer Impfstoffe liegt. Die Aluminium-Menge in Gardasil ist also weder besonders hoch noch besonders niedrig im Vergleich zu anderen Impfstoffen.

Die verwendete Aluminium-Menge wurde in Studien als sicher bewertet. Es gibt umfassende wissenschaftliche Daten, die darauf hinweisen, dass die in Impfstoffen enthaltene Menge an Aluminium für den menschlichen Körper unbedenklich ist, da sie weit unter den toxikologischen Grenzwerten liegt. Die Körperaufnahme von Aluminium ist generell sehr niedrig, da es zum Großteil über die Nieren wieder ausgeschieden wird.

Der HPV-Impfstoff wurde in Japan nicht vollständig verboten, jedoch gab es eine Phase, in der die offizielle Impfempfehlung ausgesetzt wurde. Das japanische Gesundheitsministerium

beschloss im Jahr 2013, die Empfehlung für die HPV-Impfung zurückzuziehen, nachdem Berichte über mögliche Nebenwirkungen aufgetreten waren. Die Entscheidung fiel nach Medienberichten und öffentlichen Reaktionen auf Fälle, bei denen junge Mädchen angeblich starke Schmerzen und neurologische Symptome entwickelt hatten. Diese Symptome wurden teilweise mit der HPV-Impfung in Verbindung gebracht, obwohl es keine klaren wissenschaftlichen Beweise für einen ursächlichen Zusammenhang gab.

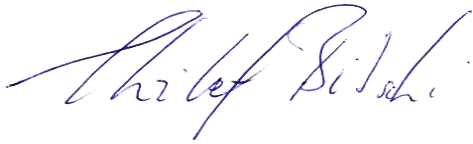
In den folgenden Jahren zeigten umfassende Studien und internationale Untersuchungen, dass der HPV-Impfstoff sicher ist und dass die berichteten Symptome höchstwahrscheinlich nicht ursächlich mit der Impfung zusammenhängen. Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse blieb die Skepsis in der Bevölkerung hoch, und die Impfquote blieb sehr niedrig. Obwohl die japanische Regierung 2013 ihre Empfehlung des HPV-Impfstoffs bis April 2022 aussetzte, war der Impfstoff im Rahmen des nationalen Routineimpfprogramms bis zur Wiederempfehlung weiterhin kostenfrei verfügbar.

Die japanische Ärztin Riko Muranaka wurde für ihren Kampf gegen Desinformation im Zusammenhang mit der HPV-Impfung in Japan mit den John-Maddox-Preis 2017 ausgezeichnet. Sie konnte zeigen, dass die vom Impfgegner Shuichi Ikeda vorgebrachten Studien massive wissenschaftliche Defizite aufwiesen. Erst im Jahr 2021, nach jahrelanger wissenschaftlicher Aufklärung und internationalen Empfehlungen, entschloss sich Japan schließlich dazu, die offizielle Empfehlung für die HPV-Impfung wieder aufzunehmen. Der Impfstoff wird heute wieder aktiv empfohlen, um die Krebsprävention voranzutreiben, doch die Impfquote ist weiterhin niedrig, da viele Menschen noch immer verunsichert sind.

Ad „Antrag 7“: Rasche und günstige Lösungen für die Inaktivierung von Bakterien und Viren:  
Antrag sieben des Vereins „Die Eiche“ betrifft Lösungen für die Inaktivierung von Bakterien und Viren. Hier wird wiederum fälschlicherweise behauptet, dass man zum Beispiel für die Behandlung einer COVID Infektion auf das Entwurmungsmittel Ivermectin oder das Malariamittel Hydroxychloroquin zurückgreifen solle. Diese Angelegenheit ist bereits vor Jahren weltweit medizinisch und pharmakologisch überprüft und widerlegt worden.

Ad „Antrag 8“: Verfassungswidrige Einführung des E-Impfpasses:  
Der Antrag Nummer acht des Vereins „Die Eiche“ betrifft die Einführung des elektronischen Impfpasses in Österreich. Es wird behauptet, dass diese Einführung verfassungswidrig sei. In diesem Kontext sei gesagt, dass der elektronische Impfpass eine Weiterführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) ist, deren Legalität und Verfassungskonformität seit Jahrzehnten bereits hinlänglich etabliert ist.

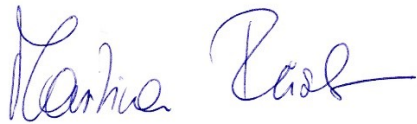
Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Christof Bitschi in blue ink.

Landesstatthalter Ing. Christof Bitschi

Handwritten signature of Barbara Schöbi-Fink in blue ink.

Landesrätin Dr. Barbara Schöbi-Fink

Handwritten signature of Martina Rüscher in blue ink.

Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc